

Informationen zum Aufnahmeverfahren der weiterführenden Schulen in Schulträgerschaft der Stadt Dülmen im Falle des Überschreitens der Aufnahmekapazität

Bezug Schreiben der Bezirksregierung vom 10.01.2024

Auswahlkriterien bitte auf der Homepage vor dem Anmeldeverfahren veröffentlichen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 46 SchulG i.V. m. § 1 APO-S I und VV zur APO - SI

Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, berücksichtigt die Schulleitung der betroffenen Schule bei der Entscheidung über die Aufnahme:

Kriterium 1:

- Vorrang gemeindeeigener Schülerinnen und Schüler gem. § 46 Abs. 6 SchulG NRW, gem. Schulträgerbeschluss vom 28.09.2023; sofern die Heimatgemeinde die gewählte Schulform vorhält

Kriterium 2: (zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits zu erfragen)

- besondere Härtefälle.
Hinweis: Da in der Verordnung nicht geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen ein Härtefall vorliegt, ist darzulegen, auf welcher Grundlage die Beschulung in einer anderen Schule derselben Schulform nicht möglich oder nicht zumutbar erscheint.

Kriterium 3:

- die Geschwisterkinder; dem Elternwunsch entsprechend.

Kriterium 4:

- Losverfahren.

Zur Rechtssicherheit:

- 1. Erstellen einer konkret nummerierten Nachrückerliste/Warteliste**
Benennen des Platzes auf Warteliste im Falle eine Ablehnung
- 2. Zulässigkeitsvoraussetzungen des Schulaufnahmeantrages**
 - Anmeldeschein
 - Halbjahreszeugnis Klasse 4
 - Schulformempfehlung
 - Einverständniserklärung aller Sorgeberechtigten

Bei fehlende Voraussetzungen kann die Anmeldung als unzulässig abgelehnt werden; ohne Anspruch auf Berücksichtigung beim Anmeldeüberhang

Über die Aufnahmeentscheidung werden die Sorgeberechtigten schriftlich informiert.